

Geschäftsordnung

des Fachbeirats für das „Kompetenzzentrum BestandsErhaltung für Archive und Bibliotheken in Berlin und Brandenburg“ (KBE)

§ 1

Berufung der Mitglieder

- (1) Die im Fachbeirat vertretenen Institutionen werden auf Beschluss der „Berlin-Brandenburgischen Runde für Bestandserhaltung“ für die Dauer von vier Jahren durch die Kulturverwaltung der Berliner Senatskanzlei beim Regierenden Bürgermeister und das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg ernannt.
- (2) Die ernannten Institutionen bestimmen einen Vertreter für die Teilnahme an den Sitzungen des Fachbeirats.
- (3) Ist ein Fachbeiratsmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, sollte an seiner Stelle ein Stellvertreter entsandt werden, der der Geschäftsstelle benannt wird.

§ 2

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

- (1) Die Mitglieder des Fachbeirats wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei mehreren Kandidaten in geheimer Wahl. Bei Stimmgleichheit muss die Wahl wiederholt werden.
- (2) Die Amtsdauer des Vorsitzenden und seines Vertreters entspricht dem Berufungszeitraum von vier Jahren. Ihnen steht das Recht zu, von ihrem Amt zurückzutreten, ohne zugleich als Mitglied des Fachbeirats auszuscheiden. Für den verbleibenden Berufungszeitraum wird aus der Mitte der Mitglieder ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter gewählt.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Fachbeirat berät das KBE in allen fachlichen Fragen.
- (2) Er bestimmt die grundsätzlichen Arbeitsschwerpunkte des KBE zum Auf- und Ausbau eines Kompetenznetzwerkes für die Erhaltung des Archiv- und Bibliotheksgutes in der Region Berlin-Brandenburg.
- (3) Er entscheidet über die fachlichen Grundsätze zur Durchführung von Projekten und spricht fachliche Empfehlungen für den Einsatz von Fördermitteln aus.
- (4) Er nimmt gegenüber der „Berlin-Brandenburgischen Runde für Bestandserhaltung“ Stellung zu den jährlichen Rechenschaftsberichten des KBE.

§ 4**Geschäftsführung und Vorbereitung der Sitzungen**

- (1) Die Geschäftsführung des Fachbeirats obliegt dem KBE.
- (2) Das KBE lädt zu den Sitzungen ein, bereitet die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden vor und versendet die Tagesordnung sowie alle übrigen für die Sitzungen erforderlichen Unterlagen.

§ 5**Sitzungen**

- (1) Der Fachbeirat soll drei- bis viermal im Jahr zu Sitzungen einberufen werden.
- (2) Termin und Ort der Sitzungen werden auf den vorangehenden Sitzungen festgelegt.
- (3) Zusätzliche Sitzungen sind auf Antrag der Mehrheit des Fachbeirats durchzuführen.
- (4) Die Sitzungen des Fachbeirats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Gäste sind nach Zustimmung aller anwesenden Mitglieder zugelassen, ohne stimmberechtigt zu sein.
- (6) Die Mitglieder des Fachbeirats können zur Vorbereitung von Einzelthemen aus ihrer Mitte und aus den Teilnehmern der „Berlin-Brandenburgischen Runde für Bestandserhaltung“ Arbeitsgruppen bilden. Vom Fachbeirat wird ein Sprecher bestimmt, der die Arbeitsergebnisse vor dem Fachbeirat vertritt.
- (7) Für konkrete Fragestellungen kann der Fachbeirat mit Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder Experten hinzuziehen, die für das zu behandelnde Thema in besonderer Weise ausgewiesen sind. Ihre Teilnahme an der Sitzung ist auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beschränkt.

§ 6**Beschlussfassung**

- (1) Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Fachbeirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Bei Interessenskonflikten enthalten sich die betroffenen Institutionen der Stimme.
- (4) Werden die Mitgliedschaft im Fachbeirat und die Leitung des KBE in Personalunion ausgeübt, ruht das Stimmrecht der entsprechenden Institution.
- (5) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen, es sei denn, dass mindestens zwei Mitglieder widersprechen.

- (6) Auf den Sitzungen des Fachbeirats dürfen nur Angelegenheiten beschlossen werden, die bei der Einberufung der Sitzung in der Tagesordnung genannt wurden, es sei denn, sie werden zu Beginn der Sitzung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

§ 7

Protokollführung

- (1) Über die Sitzungen des Fachbeirats ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen.
- (2) Das Protokoll wird von der Geschäftsstelle an die Mitglieder des Fachbeirats versandt. Rückmeldungen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen möglich, danach gilt das Protokoll als bestätigt.

§ 8

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur durch die Mehrheit der berufenen Mitglieder erfolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 06.09.2007 in Kraft.